



Schuljahr
2019 / 2020

Schülerhort

der Gemeinde Weil im Schönbuch,

Neuweiler und Breitenstein





Schülerhort Weil im Schönbuch

Der Schülerhort steht in Trägerschaft der Gemeinde Weil im Schönbuch.
<http://www.weil-im-schoenbuch.de>

Anschrift :

Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch

In der Röte 92
71093 Weil im Schönbuch

Tel. 07157 / 1290-213

E-Mail: kinderhort-nimmerland@gmx.de

Anmeldung über das
Bürgermeisteramt Weil im Schönbuch
-Kindergartenverwaltung-
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch

An- und Abmeldungen, Gebühren, allgemeine Verwaltung:
Frau Riedrich, Zimmer 4
Tel. 07157 / 1290-134
E-Mail: katja-beate.riedrich@weil-im-schoenbuch.de

Pädagogische Gesamtleitung:
Frau Platter, Zimmer 5
Tel. 07157 / 1290-126
E-Mail: jennifer.platter@weil-im-schoenbuch.de

Kindergartenverwaltung: Fax 07157 / 1290 - 133

Ganztagesbetreuung im Hort

Für die Ganztagesbetreuung sind Schulkinder an drei oder fünf Tagen angemeldet mit einer Betreuungszeit von

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr oder 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler werden vor Unterrichtsbeginn von 7.00 bis 8.45 Uhr im Hort betreut. Auch in den Schulferien werden die Schulkinder von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr betreut.

Hausaufgabenbetreuung und Angebote für Größere sind selbstverständlich, ebenfalls die der Entwicklung der Schulkinder entsprechende zeitliche Strukturierung eines langen Tages mit Rückzugsmöglichkeiten und altersgerechten Angeboten.

Die Betreuung findet in der Grund- und Werkrealschule Weil im Schönbuch statt.
<http://www.schule-weil.de> .

Gebühren

Die Betreuungsgebühren werden von der Gemeindeverwaltung per **Abbuchungsverfahren** eingezogen.

Falls Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben, bzw. falls sich Ihre Bankverbindung in der Zwischenzeit verändert hat, bitten wir Sie, eine Einzugsermächtigung auszufüllen und direkt an das Rathaus zurückzugeben. Das Formular für die Einzugsermächtigung finden Sie auch auf www.weil-im-schoenbuch.de > Bürgerservice > Formulare.

Die Gebührenpflicht beginnt am 01. jeden Monats ab Aufnahme Ihres Kindes in den Hort.

Die Betreuungsgebühren müssen in der Finanzverwaltung der Gemeinde Weil im Schönbuch **bereits am 19. des Vormonats** veranlagt werden. Änderungen, die danach mitgeteilt werden, können in dieser Zeit nicht sofort berücksichtigt werden und werden dann später nachgetragen. **Wichtig:** die **Änderung einer Bankverbindung** ist erst zum übernächsten Monat möglich, wenn sie nach dem 19. des Vormonats mitgeteilt wird.

Änderungen bezüglich der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie melden Sie bitte auf dem Rathaus - Zimmer 4 - bei der Kindergartenverwaltung (07157 / 1290-134).

Die Gebühren werden für **11 Monate** im Jahr (ohne August) erhoben. Bei der Gebührenabstufung werden nur Kinder berücksichtigt, die in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben.

Wird die Benutzungsgebühr für den Besuch eines Kindes im Hort für mehr als 3 Monate, nach **einmaliger Mahnung**, nicht bezahlt, kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.

Mittagessen

Das Mittagessen wird vom Team der Schulmensa Weil (Die Johanniter) organisiert und separat abgerechnet. Der Kostenanteil für die Eltern von Schulkindern beträgt **3,90 €** pro Portion.

Anmeldung zum Mittagessen, Bestellung und Informationen:

www.schulmensa-weilimschoenbuch.de

*Beim Entgelt für das Mittagessen erhalten Sozialpass-Inhaber und Inhaber von Gutscheinen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ eine Ermäßigung. Bitte legen Sie diese Dokumente möglichst zeitnah bei der Kindergartenverwaltung (Fr. Riedrich) oder dem Essensanbieter vor, da die **Ermäßigung nicht rückwirkend gewährt** wird.*

Sozial- und Familienpass der Gemeinde Weil im Schönbuch

Die Gemeinde Weil im Schönbuch gewährt bestimmten Familien Vergünstigungen, sofern diese einen gültigen Sozial- und Familienpass besitzen. Zu diesen Vergünstigungen gehört auch eine Ermäßigung der Kindergarten- und Hortgebühren, sowie des Elternanteils an den Kosten für das Mittagessen. Die Ermäßigungen werden ab dem Monat gewährt, in dem der Sozial- und Familienpass ausgestellt wurde.

Zum Beantragen eines Sozial- und Familienpasses sind berechtigt:

1. Empfänger von laufender Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II (Alg II)
2. Behinderte mit Behinderungsgrad von 100 %
3. Familien mit schwerbehindertem Kind mit mindestens 20 % Behinderungsgrad
4. Familien, die Wohngeld erhalten oder Familien mit mindestens 3 kindergeldberechtigten Kindern, die zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben
5. Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
6. Empfänger von Pflegegeld der Stufen 1, 2 und 3 aus der Pflegeversicherung und Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz.

Voraussetzung bei allen Berechtigten nach **Ziffer 4 und 5** ist, dass die zu versteuernden Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 2 EstG **30.000 €** nicht überschreiten.

Falls bei Ihrer Familie eine dieser Voraussetzungen gegeben ist, können Sie den Sozialpass bei der Gemeinde Weil im Schönbuch beantragen.

Kontakt: Gemeinde Weil i.S., Sozialamt, Marktplatz 3, Zimmer 17, ☎ 07157 / 1290-150

Finanzielle Unterstützung durch das Kreisjugendamt Böblingen

Für Familien mit niedrigem Einkommen gibt es die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung beim Landkreis Böblingen (Kreisjugendamt) zu beantragen. Informationen erhalten Sie beim **Landratsamt Böblingen, Jugend und Bildung**

Wirtschaftliche Jugendhilfe
Parkstr. 16, 71034 Böblingen
Tel. 07031 / 663 1284

Antragsvordrucke und Hinweisblätter erhalten Sie beim Kreisjugendamt Böblingen sowie im Rathaus Weil im Schönbuch bei der Kindergartenverwaltung, Zimmer 4.

**Satzung über die Benutzung des Hortes in der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Weil im
Schönbuch und die Erhebung von Gebühren**
(Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 24.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Hortes in der Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch und Erhebung von Gebühren beschlossen.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Weil im Schönbuch betreibt den Kinderhort an der Gemeinschaftsschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung des von der Gemeinde Weil im Schönbuch betriebenen Kinderhortes einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren.

§ 2

Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Der Hort hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Angebote des Hortes nehmen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (2) Die Öffnungszeiten des Hortes entsprechen den Tagen, an denen im Kindergarten „In der Röte“ Ganztagsbetreuung für Kindergartenkinder stattfindet. Die Betreuung im Hort findet während dieses Zeitraums von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 8.45 Uhr und von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Bei Schulferien innerhalb dieses Zeitraums wird die Betreuung im Hort auf 07.00 bis 17.00 Uhr erweitert. Die Schließtage des Hortes entsprechen den Schließtagen der Ganztagesbetreuung in der KiTa In der Röte.

§ 3

Zusammenarbeit mit Eltern

- (1) In Tageseinrichtungen für Kinder werden Elternbeiräte gebildet. Diese werden jährlich neu gewählt.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Teilnahme an den Elternabenden und Entwicklungsgespräche.

II. Benutzung

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Hort. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformblatt der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (2) Mit der Anmeldung zur Ganztagesbetreuung legen die Eltern den Betreuungsumfang von 5 Tagen oder 3 Tagen fest. Bei 3 Tagen werden die Wochentage bestimmt.
- (3) Die Betreuung der Schulkinder erfolgt vor dem Unterricht ab 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr. Nach dem Unterricht ab 12.00 Uhr kommen die Kinder zur weiteren Betreuung in den Hort. Während der Schulferien ist der Hort von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Gemeindeverwaltung informiert die Eltern schriftlich über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten.
- (5) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (6) Die Gemeinde Weil im Schönbuch kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt oder wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen. Der

Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

- (7) Im Hort werden Kinder bis zur 4. Klasse aufgenommen. In Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Jugendamt auch länger. Falls mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze verfügbar sind, haben Kinder, deren Geschwister bereits den Hort an der Gemeinschaftsschule oder die Ganztagsbetreuung im Kindergarten „In der Röte“ in einem Kindergarten besuchen, Vorrang.

§ 5

Aufsichtspflicht

- 1) Den Weg von der Schule zur Einrichtung und gegebenenfalls zum Nachmittagsunterricht gehen die Kinder alleine. Es steht in der Verantwortung der Eltern, sie auf diese Bewältigung vorzubereiten.
- 2) Die Schulkinder dürfen zu den von den Eltern bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen (Musikunterricht, Sport oder sonstige Vereinstätigkeiten). Es muss darüber eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Dasselbe gilt, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen dürfen mit Bekanntgabe der Uhrzeit.
- 3) Schulkinder bewältigen den Nachhauseweg ohne Begleitung. Sie verlassen die Einrichtung nach Absprache mit den Eltern.
- 4) Die Aufsichtspflicht der Tagesbetreuung beginnt mit dem Ankommen der Kinder aus der Schule und endet mit der Übergabe an die Eltern oder der Verabschiedung nach Hause.

§ 6

Versicherungen und Haftung

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - c. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstück z.B. bei Spaziergängen, Festen und dergleichen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleiterin in der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird dabei empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder oder Handys) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Den Eltern wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadenersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Schulkinder dürfen den Weg zur Schule und damit zur Ganztagesbetreuung erst dann mit einem Fahrzeug alleine bewältigen, wenn sie im Rahmen der Verkehrserziehung dazu von der Schule die Erlaubnis erhalten.
- (7) Bei Abweichung von dieser Regel tragen die Eltern das Risiko auf dem Weg zur Schule/Ganztagesbetreuung. Der Versicherungsschutz der Gemeindeunfallversicherung tritt hier außer Kraft.
- (8) Zur Teilnahme an Außenaktivitäten wie Schwimmen oder Ausflüge mit dem Pkw ist eine Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 7

Erkrankungen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen infektiösen Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Knochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o.ä.), ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach Auftreten der Erkrankung, die Leitung des Horts zu unterrichten.
- (3) Bei Erkrankungen mit ansteckenden Krankheiten richtet sich der Besuch des Horts nach der Handhabung in der Schule.
- (4) Auf das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 8

Erkrankung von Personal/ Fortbildung

- (1) Bei vorübergehender Erkrankung einer Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Horts oder bei beruflicher Fortbildung wird die Vertretung intern organisiert. Bei Ausfall sorgt die Gemeinde für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich die Gemeinde eine zeitweilige Schließung vor. Die Eltern werden darüber informiert.

§ 9

Regelmäßiger Besuch des Horts

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags (§ 2), sollen die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Horts durch die Kinder gewährleisten. Besucht ein Kind den Hort nicht, ist die Leitung oder ihre Vertretung umgehend zu benachrichtigen. Unbeschadet davon bleibt § 7 dieser Satzung.
- (2) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig dem Hort fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind aufgenommen werden.

III. Gebühren

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Horts werden Benutzungsgebühren gemäß § 11 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Insgesamt werden Gebühren für 11 Monate im Jahr erhoben (der Monat August ist gebührenfrei).
- (5) Der Hort hat in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Für die restliche Zeit in den Sommerferien wird keine separate Gebühr für Kinder, die den Hort regelmäßig besuchen, erhoben.

§ 11

Gebührenhöhe

Im Schuljahr 2019/2020: siehe 1. Satzung zur Änderung der Hortsatzung

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 10 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührensschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 10 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührensschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an

gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt
Weil im Schönbuch, den 22.03.2018

Wolfgang Lahl
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Hortes an der Gemeinschaftsschule
der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren**
(Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 4. Juni 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Hortes an der Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch und der Erhebung von Gebühren vom 24. April 2018 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 11 Absatz 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebührenhöhe**

(2) **Höhe der Gebührensätze im Schuljahr 2019/2020** je Betreuungsplatz im Einzelnen:

| | 1-Kind-Familie | 2-Kind-Familie | 3-Kind-Familie | 4-u.-Mehr-Kind-Familie |
|---|----------------|----------------|----------------|------------------------|
| 5-Tage-Woche, ab 12 Uhr | 395,00 € | 395,00 € | 395,00 € | 395,00 € |
| 3-Tage-Woche, ab 12 Uhr | 237,00 € | 237,00 € | 237,00 € | 237,00 € |
| 5-Tage-Woche, ab 7 Uhr | 432,00 € | 423,00 € | 423,00 € | 409,00 € |
| 5-Tage-Woche, ab 7 Uhr, alleinerziehend | 412,00 € | 402,00 € | 402,00 € | 396,00 € |
| 3-Tage-Woche, ab 7 Uhr | 259,00 € | 254,00 € | 254,00 € | 245,00 € |
| 3-Tage-Woche, ab 7 Uhr, alleinerziehend | 247,00 € | 241,00 € | 241,00 € | 238,00 € |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt
Weil im Schönbuch, den 05.06.2019

Wolfgang Lahl
Bürgermeister

Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Schulkindern in den Hort als Bestandteil der Satzung des Hortes

1. Aufnahme

- 1) Mit der Anmeldung zur Ganztagesbetreuung legen die Eltern den Betreuungsumfang von 5 Tagen oder 3 Tagen fest. Bei 3 Tagen werden die Wochentage festgelegt.
- 2) Die Betreuung der Schulkinder erfolgt vor dem Unterricht ab 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr und nach dem Unterricht ab 12.00 Uhr kommen die Kinder zur weiteren Betreuung in den Hort. Während der Schulferien kommen die Schulkinder ab 7.00 Uhr in den Hort.
- 3) Die Gemeindeverwaltung informiert die Eltern schriftlich über die Aufnahme des Kindes.

2. Abmeldung

- 1) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Monatsende möglich; sie muss mindestens einen Monat vorher bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein, um gebührenwirksam zu werden.
- 2) Der Träger kann das Kind aus folgenden Gründen vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen:
 1. unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 2. die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für mehr als drei Monate, nach einmaliger Mahnung
 3. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Besuch der Ganztagesbetreuung

- 1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Ganztagesbetreuung regelmäßig besucht werden.
- 2) Besucht ein Kind den Hort nicht, ist die Leitung oder ihre Vertretung umgehend zu benachrichtigen.
- 3) Die Tageseinrichtung ist werktags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (vgl. Ziffer 3.7 und 3.8) geöffnet.
- 4) Schulkinder bewältigen den Nachhauseweg ohne Begleitung. Sie verlassen die Einrichtung nach Absprache mit den Eltern.
- 5) Die Schulkinder dürfen zu den von den Eltern bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen (Musikunterricht, Sport oder sonstige Vereinstätigkeiten).
- 6) Den Weg von der Schule zur Einrichtung und gegebenenfalls zum Nachmittagsunterricht gehen die Kinder alleine.
- 7) Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Tageseinrichtung.
- 8) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes und in Absprache mit dem Gesamtelternbeirat festgelegt.
- 9) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Einrichtung, bzw. eine einzelne Gruppe, ausnahmsweise geschlossen.

- 10) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten, dienstlicher Verhinderung oder baulichen Maßnahmen) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

4. Elternbeitrag

- 1) Der Elternbeitrag richtet sich nach den jeweils vom Gemeinderat beschlossenen Gebührensätzen.
- 2) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Die Benutzungsgebühr wird in einem Betreuungsjahr für 11 Monate (jeder angefangene Monat, ohne August) erhoben.
- 3) In Härtefällen kann beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ermäßigung des Elternbeitrags beim Bürgermeisteramt - Sozialamt - beantragt werden.

5. Aufsicht

- 1) Schulkinder bewältigen den Weg zur Schule und zur Tageseinrichtung in der Regel alleine. Es steht in der Verantwortung der Eltern, sie auf diese Bewältigung vorzubereiten.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Tagesbetreuung beginnt mit dem Ankommen der Kinder aus der Schule und endet mit der Übergabe an die Eltern oder der Verabschiedung nach Hause.
- 3) Ein Kind kann tagsüber nur mit Einverständnis der Eltern die Einrichtung verlassen (Sport, Musikunterricht usw.). Es muss darüber eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Dasselbe gilt, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen dürfen mit Bekanntgabe der Uhrzeit.

6. Versicherungen und Haftung

- 1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstück z.B. bei Spaziergängen, Festen und dergleichen
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleiterin in der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird dabei empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- 5) Den Eltern wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadenersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.a. Diese Angelegenheiten sind im Hort zu melden.
Näheres dazu finden Sie im **Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz**.

8. Elternbeirat

- 1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt.

9. Verbindlichkeit der Rahmenrichtlinien

Diese Richtlinien werden den Eltern mit der schriftlichen Zusage für einen Platz zur Ganztagesbetreuung übersandt. Sie sind die Grundlage für die Aufnahme zur Ganztagesbetreuung.

Zusatzregelungen:

1) Für mitgebrachte Fahrräder und Spielsachen übernimmt die Tageseinrichtung keine Aufsicht und keine Haftung.

2) Schulkinder dürfen den Weg zur Schule und damit zur Ganztagesbetreuung erst dann mit einem Fahrzeug alleine bewältigen, wenn sie im Rahmen der Verkehrserziehung dazu von der Schule die Erlaubnis erhalten.

3) Bei Abweichung von dieser Regel tragen die Eltern das Risiko auf dem Weg zur Schule/Ganztagesbetreuung. Der Versicherungsschutz der Gemeindeunfallversicherung tritt hier außer Kraft.

4) Zur Teilnahme an Außenaktivitäten wie Schwimmen oder Ausflüge mit dem Pkw ist eine Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Stand: Juli 2019)

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz auszuhändigen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte grm. §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz :

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Hort oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in den Kindergarten oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift; Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in

Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder, wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Am 25.07.2017 ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft getreten. Folgende Punkte betreffen Gemeinschaftseinrichtungen:

In §34 Abs.1 sind Erkrankungen an **Röteln** aufgeführt. Dies bedeutet: An Röteln erkrankte Personen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten oder besuchen. Hieraus ergibt sich, dass Eltern bei Auftreten der Erkrankung die Einrichtung informieren müssen. Die Erkrankung muss durch die Leitung an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

In §34 Abs.3 sind **Röteln und Windpocken** neu aufgeführt. Dies bedeutet, dass auch **nicht immune Haushaltsangehörige** von Personen, die an Röteln oder Windpocken erkrankt/verdächtig sind, die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen dürfen.

In §34 Abs. 10a wurde eine Mitteilung an das Gesundheitsamt eingeführt. Eltern müssen seit 2015 **bei Erstaufnahme** in eine Kindertageseinrichtung einen Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung erbringen. Hier wurde folgender Satz hinzugefügt: Wenn der **Nachweis einer Impfberatung nicht erbracht** wird, **benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt**. Hierzu müssen personenbezogene Angaben gemacht werden. Das Gesundheitsamt kann dann die Eltern des Kindes zu einer Impfberatung einladen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Weil im Schönbuch
- Kindergartenverwaltung -

Bitte geben Sie diese Seite ausgefüllt und unterschrieben in der Einrichtung Ihres Kindes ab:

Name des Kindes _____

Name der Eltern _____

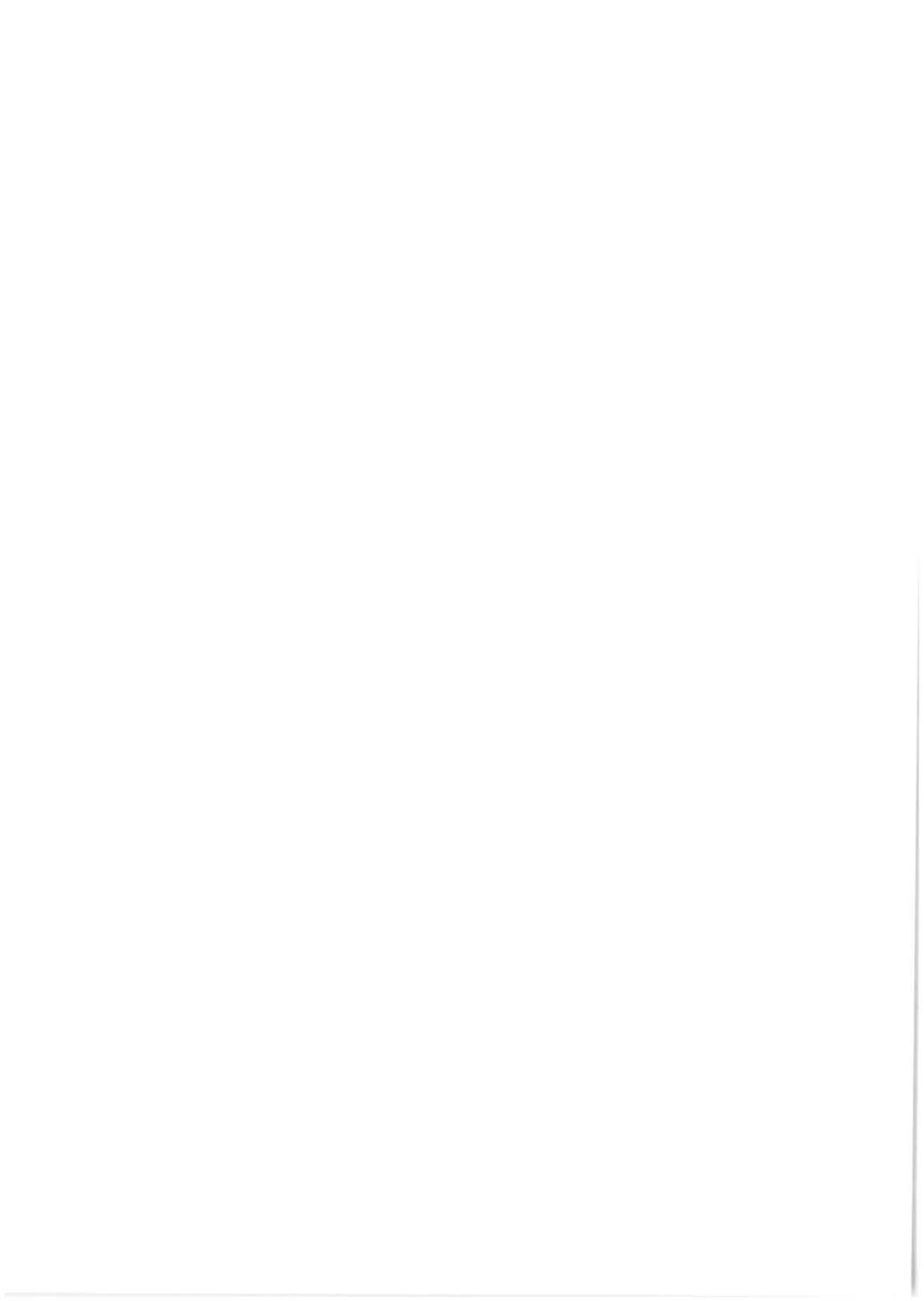
Straße/Hausnr. _____

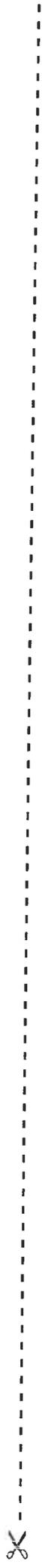
Ich/Wir habe/n von dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte Kenntnis genommen. Mir/Uns ist keine Tatsache bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 Absatz 1, 3, 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich/werden wir dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Weil im Schönbuch, den _____

Unterschrift(en)





| | | | | |
|-------------|----------------|----------------|-----------------|----------------------------|
| Name | Vorname | geb. am | Religion | Staatsangehörigkeit |
| | | <i>in</i> | | |

Straße und Wohnort: _____ Telefon: _____

Anmeldung am: _____ Abgang am: _____

Name des Vaters: _____ geb. am: _____

Beruf: _____ Religion: _____

Arbeitsstätte: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Krankenkasse: _____

Name der Mutter: _____ geb. am: _____

geborene: _____ Religion: _____

Beruf: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Arbeitsstätte: _____ Krankenkasse: _____

In Notfällen zu erreichen: Privat: _____

Am Arbeitsplatz: _____

Anzahl der Geschwister: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Bitte im Bedarfsfall angeben:

Mein Kind darf nur von folgenden Personen abgeholt werden: _____



Überstandene Krankheiten (Zutreffendes unterstreichen):

Krankheiten des Kindes, die für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung von Bedeutung sein können
(Allergien, Diabetes, Kruppanfälle, gesundheitliche Einschränkungen ec.)

Tetanusimpfungen, um im Notfall diese einem Arzt vorlegen zu können

Tetanus: 1. am: _____ 2. am: _____ 3. am: _____

Sonstige Impfungen: (freiwillige Angaben)

Ärztliche Untersuchung: _____

U 9 am: _____

Bescheinigung ausgestellt am: _____

Hausarzt des Kindes:

Name: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____

Bemerkungen: _____

Einverständniserklärung

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten nach vorhergehender Information ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.
4. Mit einer Kooperation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung und der Schule bin ich/sind wir grundsätzlich einverstanden. Stellen sich Probleme der schulischen Betreuung und Förderung, bin ich/sind wir zu gemeinsamen Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung und der Grundschule bereit.

Ort, Datum

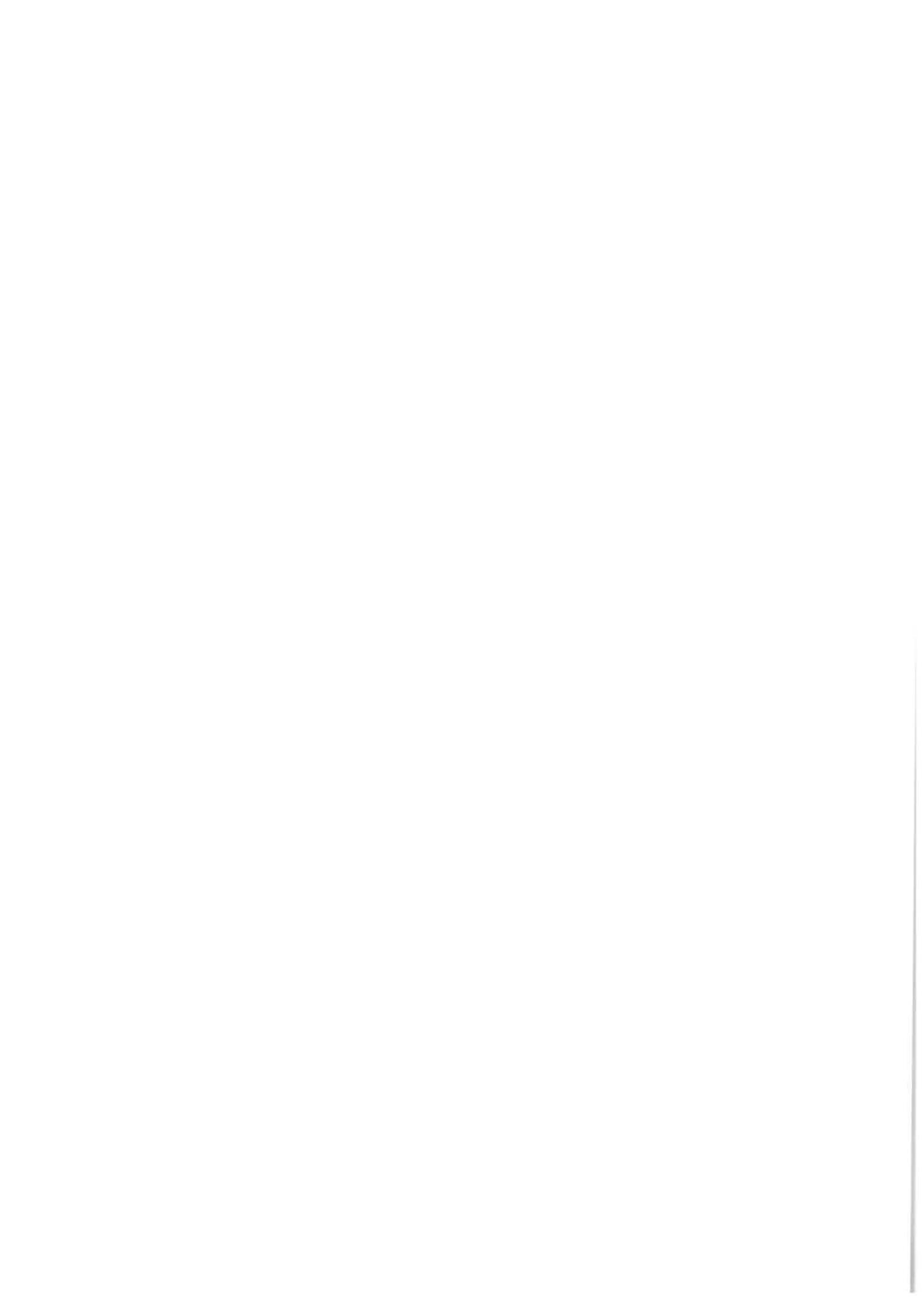
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder



Einverständniserklärung

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause oder zu der von uns beauftragten Person (Tagesmutter, Großeltern) gehen darf.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Uhrzeit, um die unser Kind nach Hause gehen soll

Wir erklären, dass wir unseren Sohn/unsere Tochter in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen haben.

Für den Weg zur Tageseinrichtung und zurück sind wir als Personensorgeberechtigte aufsichtspflichtig.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird.

Ort, Datum

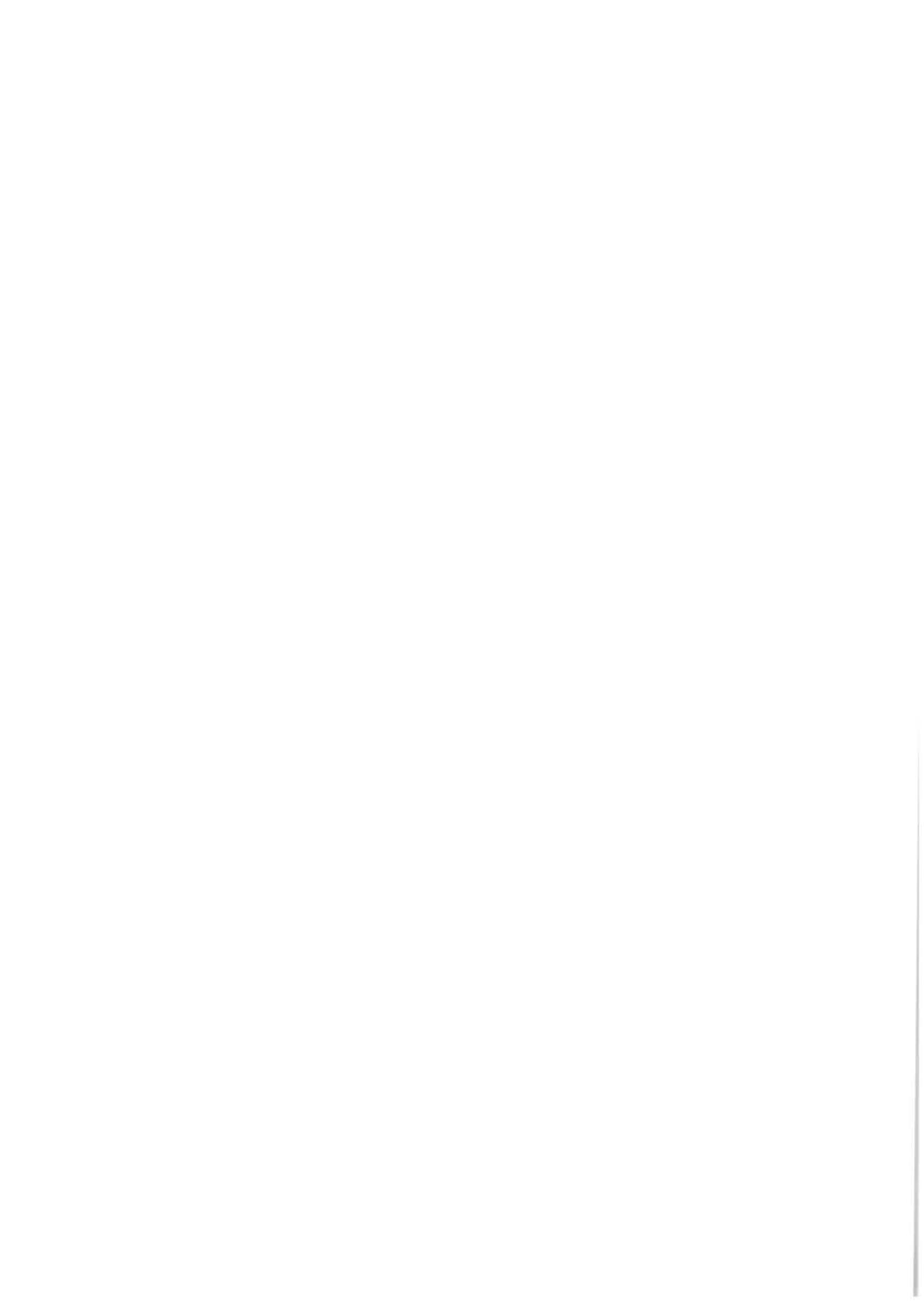
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder



Erklärung

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

.....
Name

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Wohnort und Wohnung

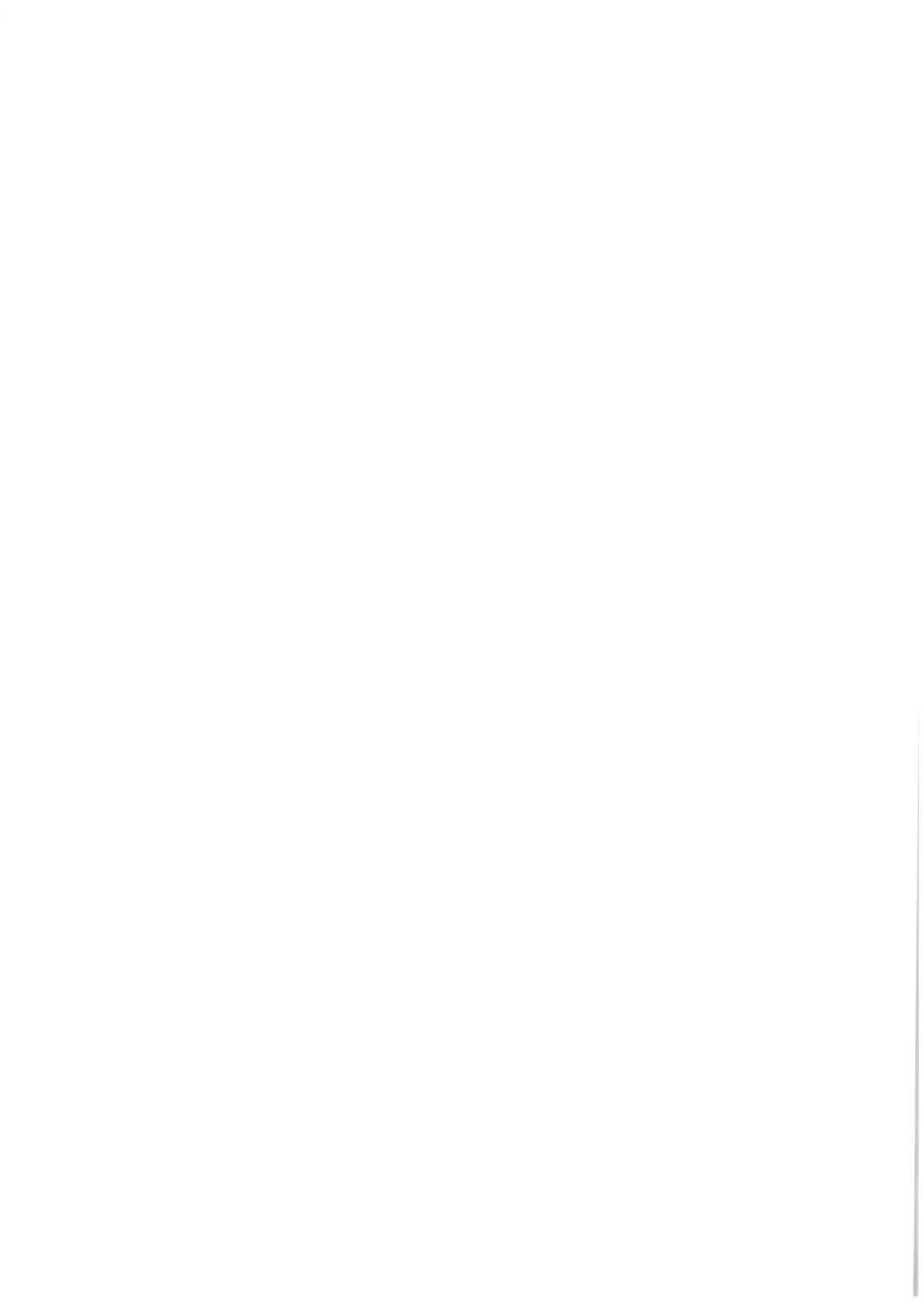
dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine **übertragbare Krankheit** (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentölpel, Ziegenpeter -, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, wird der Kindergarten unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Eine Impfberatung durch den Arzt / die Ärztin oder das Gesundheitsamt hat stattgefunden.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten



Bitte in der Tageseinrichtung abgeben :

Erklärung

Adressenliste

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass unsere Anschrift (mit Telefonnummer) in einer Adressenliste innerhalb der Tageseinrichtung weitergegeben wird.

JA

NEIN

Adresse und Telefonnummer:

.....
.....
.....
.....

.....
Datum und Unterschrift

Einverständniserklärung
zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
(entsprechend den Vorgaben des Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in den baden-württembergischen Kindergärten und Kindertageseinrichtungen)

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und für die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder beobachten wir die Kinder regelmäßig und dokumentieren dies. im Entwicklungsgespräch setzen wir Sie davon in Kenntnis. Für die systematische Beobachtung Ihres Kindes und die Dokumentation benötigen wir Ihr Einverständnis.

Alle Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Verlässt das Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen der Entwicklungsgespräche sowie das Portfolio des Kindes in den Besitz der Eltern über. Interne Aufzeichnungen zur Vorbereitung der Entwicklungsgespräche werden vernichtet.

Einwilligung:

Ich/wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird:

Ja Nein

Ich/wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

Ja Nein

Ich/wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden und dort bei der Aushändigung verbleiben dürfen

Ja Nein

Name u. Vorname des Kindes

geb. am

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.



Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet

Einwilligungserklärung

Fotos, die den Hort-Alltag lebendig werden lassen, geben Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Wir verpflichten uns, Fotos, die das Kind/die Kinder unvoreteilhaft abbilden, zu löschen und nicht zu verwenden.

Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos auf denen mein Kind/unsere Kinder alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist,

in der Einrichtung ausgelegt, bzw. aufgehängt werden

Ja Nein

im persönlichen Portfolio verwendet werden.

Ja Nein

Ich/wir willigen ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) Fotos, auf denen mein Kind/unsere Kinder abgebildet ist, in folgenden Medien veröffentlicht werden können:

Mitteilungsblatt der Gemeinde

Ja Nein

Regionalteil der Tageszeitung

Ja Nein

Auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch

Ja Nein

Diese Einwilligungserklärungen können jederzeit widerrufen werden.

Name des Kindes/der Kinder: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Einwilligungserklärung zu Video- und Filmsequenzen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen und Fähigkeiten sowie den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes zu veranschaulichen um so Hinweise für die individuelle Förderung zu bekommen. Die Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und für Teambesprechungen der Einrichtung. Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt und vor unbefugtem Zugriff aufbewahrt. Eine Weitergabe der Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nur mit Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Sollte eine Aufzeichnung am Elternabend eingesetzt werden, erfolgt dies nur mit Ihrer zu diesem Anlass eingeholten erneuten Erlaubnis.

Ich willige ein, dass Ton- und Videoaufzeichnungen zur Dokumentation wie oben beschrieben angefertigt werden dürfen

Ja Nein

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Name des Kindes/der Kinder: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ferienplan 2019 für alle Kindergärten und den Hort

Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

| | | |
|----------------|---|---------------------------------------|
| Osterferien: | 23.04. bis 26.04.2019 | 4 Tage |
| oder | | |
| Pfingstferien: | 11.06. bis 14.06.2019 oder 17.06. bis 21.06.2019 | 4 Tage |
| Sommerferien : | 29.07 bis 16.08.2019 | 15 Tage (GT und Hort) |
| | 05.08. bis 23.08.2019 | Neuweiler, Troppel, Paulinenpflege |
| Weihnachten: | 27.12. und 30.12.2019 | 2 Tage |

2 bewegliche Tage 2019 zur Auswahl: 31.05./21.06./01.06./04.10./23.12.2019

| Einrichtung | Päd. Tage (2) | Bewegl. Tage (2) | Osterferien 4 Tage | Pfingst-Ferien 4 Tage | Sommerferien 15 Tage | Weihnachtsferien, 2 Tage. |
|----------------------------|---------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Kiga Seitenb. | | 02.01.2019 23.12.2019 | 23.04. bis 26.04.2019 | | 29.07 bis 16.08.2019 | 27.12. u. 30.12.2019 |
| Kiga Troppel | | 31.05.2019 04.10.2019 | 23.04. bis 26.04.2019 | | 05.08. bis 23.08.2019 | 27.12. u. 30.12.2019 |
| Kiga Röte | | 04.10.2019 23.12.2019 | 23.04. bis 26.04.2019 | | 29.07 bis 16.08.2019 | 27.12. u. 30.12.2019 |
| Kiga Paulinenpflege | | 21.06.2019 23.12.2019 | 23.04. bis 26.04.2019 | | 05.08. bis 23.08.2019 | 27.12. u. 30.12.2019 |
| Kiga Breitenstein | | 04.10.2019 23.12.2019 | | 11.06. bis 14.06.2019 | 29.07 bis 16.08.2019 | 27.12. u. 30.12.2019 |
| Kiga Neuweiler | | 04.10.2019 23.12.2019 | | 17.06. bis 21.06.2019 | 05.08. bis 23.08.2019 | 27.12. u. 30.12.2019 |
| Hort an der Schule | | 04.10.2019 23.12.2019 | 23.04. bis 26.04.2019 | | 29.07 bis 16.08.2019 | 27.12. u. 30.12.2019 |

Sonstige Schließtage:

| | | |
|-------------------------------|------------------------------|--------|
| Kindergärten und Hort: | Betriebsausflug der Gemeinde | 1 Tag |
| | Pädagogische Tage 2019 | 2 Tage |

Ferienplan 2020 für alle Kindergärten und den Hort**Kindergärten und Hort: 26 Schließtage**

| | | |
|----------------|---|------------------------------------|
| Osterferien: | 14.04. bis 17.04.2020 | 4 Tage |
| oder | | |
| Pfingstferien: | 02.06. bis 05.06.2020 oder 08.06. bis 12.06.2020 | 4 Tage |
| Sommerferien : | 03.08 bis 21.08.2020 | 15 Tage (alle Häuser gleichzeitig) |
| Weihnachten: | 28.12. bis 30.12.2020 | 3 Tage |

1-2 bewegliche/r Tag/e 2020 zur Auswahl: 02./03.01./22.05./12.06./23.12.2020

| Einrichtung | Päd. Tage (2) | Bewegl. Tage (1-2) | Oster- ferien 4 Tage | Pfingst- Ferien 4 Tage | Sommer- ferien 15 Tage | Weih- nachts- ferien, 3 Tage. |
|--------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|------------------------------|---------------------------------|--|
| Kiga Seitenb. | | 12.06.2020 | 14.04. bis 17.04.2020 | | 03.08. bis 21.08.2020 | 28.12. bis 30.12.2020 |
| Kiga Tropfel | Fr. 15.06.2020 Fr. 20.11.2020 | 12.06.2020 | 14.04. bis 17.04.2020 | | 03.08. bis 21.08.2020 | 28.12. bis 30.12.2020 |
| Kiga Röte | 2./3.1. 2020 | 12.06.2020 | | 02.06. bis 05.06.2020 | 03.08. bis 21.08.2020 | 28.12. bis 30.12.2020 |
| Kiga Paulinen- pflege | Fr. 14.02.2020 Fr. 09.10.2020 | 22.05.2020 | | 08.06. bis 12.06.2020 | 03.08. bis 21.08.2020 | 28.12. bis 30.12.2020 |
| Kiga Breiten- stein | | 22.05. oder 12.06. oder 23.12. | | 02.06. bis 05.06.2020 | 03.08. bis 21.08.2020 | 28.12. bis 30.12.2020 |
| Kiga Neuweiler | 09.04.2020 03.08.2020 | 02.01. bis 03.01.2020 | | 08.06. bis 12.06.2020 | 04.08. bis 21.08.2020 | 28.12. bis 30.12.2020 |
| Hort an der Schule | | 12.06.2020 | | 02.06. bis 05.06.2020 | 03.08. bis 21.08.2020 | 28.12. bis 30.12.2020 |

Sonstige Schließtage:

| | | |
|-------------------------------|------------------------------|--------|
| Kindergärten und Hort: | Betriebsausflug der Gemeinde | 1 Tag |
| | Pädagogische Tage 2020 | 2 Tage |

Bitte beachten Sie den pädagogischen Tag und die Sommerferien des Kindergarten
Neuweiler → Schließzeiten für die Familien: 03. – 21.08.2020.